



An das  
Österreichische Patentamt  
Dresdnerstr. 87-105  
1200 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Wolfgang Mittermayr  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335901171  
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0060-I/4/2010

**Betreff: »GZ. 1377-ÖPA/2010; Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird. Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen; (Stellungnahmefrist: 17. November 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist von der Aufnahme des Abs. 2 in § 33 PAG „*Das Patentamt ist im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit von der Umsatzsteuer befreit, soweit seine Tätigkeit eine Vorleistung für die dem Patentamt im hoheitlichen Bereich gesetzlich zugewiesenen Aufgaben darstellt*“ Abstand zu nehmen.

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie, an die Österreich seit EU-Beitritt gebunden ist, sind die Steuerbefreiungen taxativ aufgezählt. Eine Steuerbefreiung für Leistungen an Bundesbehörden ist darin nicht enthalten und kann daher in ein innerstaatliches Gesetz nicht aufgenommen werden.

Weiters ist aufgefallen, dass die Erläuterungen zu Z 17 des Entwurfs irrtümlich auf § 31 Abs. 3 Bezug nehmen (statt § 33 Abs. 2).

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

11. November 2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)